

Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika,
JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, MARÉCHAL.

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 30.03.2022: Annahme

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Jahresbericht 2021 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat

FINANZEN

Punkt 3. Bezuschussung eines Fahrsicherheitstrainings: Anpassung der Bedingungen

Punkt 4. Brennholzverkäufe per Submission vom 02.03. und 23.03.2022: Zurkenntnisnahme der Resultate

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Bibliotheken

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 11. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2021: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2021: Abschluss

Punkt 12. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2022

ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU

Punkt 13. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) G.m.b.H.: Bestellung der Vertreter in die Generalversammlung und Einzahlung des nicht befreiten Kapitals

WEGEWESEN

Punkt 14. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2022/2023): Prinzipbeschluss sowie Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart)

ARBEITEN

Punkt 15. Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Gebäudetechnik/Spezialtechnik: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart)

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 16. Neubau einer Polizeidienststelle in BÜLLINGEN, „Morsheck“: Geländetausch zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Polizeizone EIFEL

- Punkt 17. Vermietung des ehemaligen „Haus WEBER“ in BÜLLINGEN, gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12, an die V.o.G. „E-Sports East Belgium“ (ESEB), mit Sitz in 4790 BURG-REULAND, Neugarten 39, zum Zweck der Einrichtung eines Vereinsheims, als sozialer Treffpunkt und zur Durchführung verschiedenster Projekte
- Punkt 18. Genehmigung des Benutzungsvertrages mit der PROXIMUS AG für die Betreuung eines Telefonsendemastes in BUCHHOLZ

POLIZEIVERORDNUNG

- Punkt 19. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Abänderung

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 20. GEMEINDEPERSONAL: Abänderung des Verwaltungsstatuts, der Anlagen zum Verwaltungsstatut, des Besoldungsstatuts und des statutarischen Stellenplans
- Punkt 21. GEMEINDEPERSONAL: Anwerbung eines Personalmitglieds für den Dienst Urbanismus und Vermögen

FRAGEN

- Punkt 22. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 30.03.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30.03.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Jahresbericht 2021 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2021 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht von den einzelnen Diensten erstellt wurde und alle wichtigen Fakten sowie Entwicklungen des Jahres 2021 wiedergibt;

Nach Anhörung des Kollegiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2021 des Kollegiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNTNIS**.

FINANZEN

Punkt 3. Bezuschussung eines Fahrsicherheitstrainings: Anpassung der Bedingungen (D.K.Nr. 485.12 und 581.36)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.11.2008 über die Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Fahrsicherheitstraining für Fahranfänger;

In Erwägung, dass ein Fahrsicherheitstraining Fahranfängern ermöglicht, ihr Verhalten auf der öffentlichen Straße zu verbessern und in Gefahrensituationen besser mit ihrem Fahrzeug zu reagieren, wodurch die Anzahl an Unfällen und Verletzten verringert werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde diese Sicherheitsmaßnahme seit dem 01.01.2008 fördert, indem sie die Durchführung eines 1. Fahrsicherheitstrainings für PKW-Fahranfänger bezuschusst innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Ausstellung des 1. PKW-Führerscheins der Kategorie B;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST. VITH mittlerweile ebenfalls einen Zuschuss auf Fahrsicherheitstraining eingeführt haben und es sinnvoll ist, dass alle Eifelgemeinden in etwa die gleichen Bedingungen zur Gewährung dieses Zuschusses festlegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 27.11.2008 zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Die Durchführung des ersten Fahrsicherheitstrainings für PKW (Kategorie B) und/oder Motorrad (Kategorie A) für Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, wird mit maximal 50,00 € je Fahrsicherheitstraining bezuschusst;

Artikel 2. Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Form eines Einkaufsgutscheines und ist auf die Höhe der dem Fahranfänger effektiv entstandenen Kosten des Fahrsicherheitstrainings, jedoch auf maximal 50,00 € begrenzt und geschieht auf Vorlage des Führerscheins und einer quitierten Rechnung des Trainings;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Brennholzverkäufe per Submission vom 02.03. und 23.03.2022: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.01.2022 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen per Submission nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 02.03.2022: 730,90 Fm – Erlös: 31.088,34 €;
- Brennholzverkauf vom 23.03.2022: 215,60 Fm – Erlös: 5.476,19 €;

NIMMT den Gesamterlös der Brennholzverkäufe 2022 in Höhe 36.564,53 € für 946,50 Fm Brennholz zur **KENNTNIS**.

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.01.2022 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2022;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Bibliotheken sich für das Jahr 2022 auf 11.961,54 € beläuft;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2022 (Tätigkeit 2021) – die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2022 (Tätigkeit 2021) – die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2022 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2022 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 11.961,54 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN: 2.455,00 €;
- Bibliothek MÜRRINGEN: 2.455,00 €;
- Bibliothek HÜNNINGEN: 1.410,31 €;
- Bibliothek HONSFELD: 1.410,31 €;
- Bibliothek ROCHERATH: 1.410,31 €;
- Bibliothek WIRTZFELD: 1.410,31 €;
- Bibliothek MANDERFELD: 1.410,31 €;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.01.2022 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2022;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2022 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2022 an die Sportvereine werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.340,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	270,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	255,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	3.570,00
4	Honsfelder Sportverein	2.645,00
5	KFC Rocherath	975,00
6	KSK Manderfeld	250,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	865,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.480,00

9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	450,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	350,00
11	Skiclub Manderfeld	265,00
12	TSV Büllingen	1.485,00
13	TSV Honsfeld	2.470,00
14	TV Manderfeld	3.155,00
15	TSV Rocherath 1970	3.760,00
16	Eifeler Wanderverein Hünningen - Büllingen	330,00
17	Wanderfreunde Mürringen	300,00
18	Amateurfußballclub Rocherath	205,00
19	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	265,00
20	Amateurfußball Manderfeld	255,00
21	Show Dancers	1.470,00
22	Treesche Showdance GVORP	270,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPORTVEREINE	26.340,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.01.2022 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2022;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2022 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2022 an die Amateurkunstvereinigungen werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.270,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Gesangverein Büllingen	745,00
2	Gesangverein Mürringen	945,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	870,00
5	Kirchenchor Krewinkel	850,00
6	Gesangverein Manderfeld	945,00
7	Kirchenchor Rocherath-Krinkelt	625,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00

9	Canto Allegro Mürringen	745,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	770,00
11	Musikverein Büllingen	1.145,00
12	Musikverein Mürringen	1.375,00
13	Musikverein Hünningen	1.400,00
14	Musikverein Honsfeld	1.100,00
15	Musikverein Wirtzfeld inkl. „La Recherche“	1.195,00
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	920,00
17	Musikverein Manderfeld	1.195,00
18	Spielmannszug Mürringen	1.320,00
19	Spielmannszug Büllingen	1.025,00
20	Theaterverein Mürringen	770,00
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	745,00
22	Theaterverein Wirtzfeld	895,00
	TOTAL	21.270,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.01.2022 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2022;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2022 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2022 an die Karnevalsgesellschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.250,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	250,00
2	KG Mürringen	250,00
3	KG Hünningen	250,00
4	KG Büllingen	250,00
5	KG Manderfeld	250,00
	TOTAL	1.250,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Berechnungslisten;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2022 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2022 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.847,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN	Betrag in €
1	Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen	300,00
2	Junggesellenverein Honsfeld	50,00
3	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
4	JGFrau Treesche Mädchen	50,00
5	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
6	Hünninger Jugend VoG	50,00
7	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	50,00
8	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
9	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
10	Frohe Runde Manderfeld	200,00
11	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
12	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
13	Landfrauen Büllingen	270,00
14	Landfrauen Hünningen	270,00
15	Landfrauen Honsfeld	200,00
16	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
17	Landfrauen Mürringen	270,00
18	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
19	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
20	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
21	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
22	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
23	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
24	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
25	KLJ Wirtzfeld	377,50
26	KLJ Büllingen	475,00
27	KLJ Hünningen	350,00
28	Pfadfinder Manderfeld	387,50

29	KLJ Honsfeld	497,50
30	KLJ Mürringen	500,00
	GESAMTBETRAG	6.847,50

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2022 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde werden genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.748,75 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN	Betrag in €
1	Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv)	250,00
2	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
3	Stundenblume	125,00
4	The Spirit of St. Luc	500,00
5	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
6	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
7	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
8	Telefonhilfe: 5.475 Einwohner à 0,05 €	273,75
	GESAMTBETRAG	1.748,75

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2022 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.01.2022 über die Änderung der Bedingungen für das Jahr 2022;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2022 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2022 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in €
1	Verkehrsverein Manderfeld	1.500,00
2	Werbeverein Wirtzfeld	1.000,00
3	VoG Alte Kirche Hünningen	300,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	300,00
5	Verschönerungsverein Rocherath	300,00
6	Dorfverein Holzheim	300,00

7	Interessengemeinschaft Büllingen	300,00
	TOTAL	4.000,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 11. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2021: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2021: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Kapitel IV des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2021 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2021 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters in seinen Darlegungen zur Gemeinderechnung 2021;

In Erwägung der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 13.04.2022;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2021 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, wird gutgeheißen:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2021

in €	Festgestellte Einnahmenrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushalts-ergebnis
Ordentlicher Dienst	11.933.105,84	9.512.217,47	2.420.888,37
Außerordentlicher Dienst	3.810.494,78	3.810.494,78	0,00
Gesamtbeträge	15.743.600,62	13.322.712,25	2.420.888,37

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2021

in €	Festgestellte Einnahmenrechte	Ausgabe-anrechnungen	Buchführungs-ergebnis
Ordentlicher Dienst	11.933.105,84	9.192.252,32	2.740.853,52
Außerordentlicher Dienst	3.810.494,78	1.967.662,80	1.842.831,98
Gesamtbeträge	15.743.600,62	11.159.915,12	4.583.685,50

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2021 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden, werden gutgeheißen:

A) Ergebnisrechnung 2021

Betriebsüberschuss	2.003.055,90 €
Außergewöhnliche Überschuss	198.484,80 €
Bonus des Rechnungsjahres 2021	2.201.540,70 €

B) Bilanz 2021

Aktiva am 31.12.2021	100.110.951,34 €
Passiva am 31.12.2021	100.110.951,34 €

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit der Gemeinderechnung 2021 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 12. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2022 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.12.2021 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2022, über die effektiv abgestimmt wird, am 20.04.2022 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 13.04.2022;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2022 wird wie folgt ein erstes Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2022 vor der 1. Abänderung	11.254.472,98	10.320.429,14	934.043,84
Erhöhungen	811.251,94	857.783,13	-46.531,19
Verminderungen	25.605,00	18.500,00	-7.105,00
Neues Resultat 2022 nach der 1. Abänderung	12.040.119,92	11.159.712,27	880.407,65

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2022 vor der 1. Abänderung	10.842.060,39	10.842.060,39	0,00
Erhöhungen	46.617,85	98.042,85	-51.425,00
Verminderungen	154.275,00	205.700,00	51.425,00
Neues Resultat 2022 nach der 1. Abänderung	10.734.403,24	10.734.403,24	0,00

Artikel 2. Die, gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I, sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 13. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) G.m.b.H.: Bestellung der Vertreter in die Generalversammlung und Einzahlung des nicht befreiten Kapitals (D.K.Nr. 901.103 und 172.205)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL (OEWBE): Fusion durch Übernahme durch die G.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau OSTBELGIEN (ÖWOB), Verzicht auf das Aktionsvorkaufsrecht, Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen und Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat vom 03.06.2021, gebilligt durch den Ministerpräsidenten am 17.06.2021 (Zeichen 3183/EXIX/B/1);

In Erwägung, dass Artikel 35.1 der Statuten vorsieht, dass die stimmberechtigten Aktionäre, die keine natürlichen Personen sind, jeweils zwei Vertreter (einen effektiven Vertreter und einen Ersatzvertreter) bezeichnen, die das Stimmrecht über alle vom betreffenden Aktionär gehaltenen Aktien in der Generalversammlung ausüben;

In Erwägung, dass Artikel 7.5. der Statuten der ÖWOB vorsieht, dass der Verwaltungsrat die betroffenen Aktionäre auffordert, die Aktien, die zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung vom 29.06.2021 nicht vollständig eingezahlt sind, zu einer festgesetzten Frist voll einzuzahlen;

In Erwägung, dass der Rat am 24.01.2002 den Beitritt zur Gesellschaft „Sozialer Wohnungsbau ST. VITH“ und damit die Zeichnung von 100 Gesellschaftsanteilen an 25,00 € beschlossen hat;

In Erwägung, dass von diesen 100 Gesellschaftsanteilen lediglich 25% (25 Anteile * 25,00 € = 625,00 €) im Jahr 2002 befreit wurden;

In Erwägung, dass folglich 75% der Gesellschaftsanteile (75 Anteile * 25,00 € = 1.875,00 €) gezeichnet, aber nicht befreit wurden;

In Erwägung, dass die 100 Aktien, die die Gemeinde BÜLLINGEN in der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL hielt, durch die Fusion in 2.200 Aktien der G.m.b.H. ÖWOB umgewandelt wurden;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der G.m.b.H. ÖWOB die Gemeinde mit Schreiben vom 21.03.2022 auffordert, das nicht befreite Kapital in Höhe von 1.875,00 € an die Gesellschaft einzuzahlen;

In Erwägung, dass der entsprechende Kredit unter Haushaltsartikel 922/81251 eingetragen ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herr David MARECHAL wird als effektiver Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN und Herr Michael SCHMITT wird als Ersatzvertreter in die Generalversammlungen der G.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) bestellt;

Artikel 2. Das gezeichnete Kapital wird integral befreit. Der Regionaleinnehmer wird aufgefordert, 1.875,00 € auf das Konto BE17 0910 2227 0421 mit dem Vermerk „Ausstehende Aktien Gemeinde Büllingen“ zu überweisen.

Artikel 3. Vorliegender Beschluss wird der ÖWOB zur weiteren Veranlassung und dem Herrn Regionaleinnehmer zur Auszahlung übermittelt.

WEGEWESEN

Punkt 14. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2022/2023): Prinzipbeschluss sowie Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart); (D.K.Nr. 865.30)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Gemeinde bemüht ist, die bestehenden landwirtschaftlichen Wege zu erhalten und nach Möglichkeit auszubauen;

In Erwägung, dass beim Ausbau landwirtschaftlicher Wege eine finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region beantragt werden kann, insofern die Wege vom öffentlichen Dienst der Wallonie überprüft und für bezuschussbar erachtet wurden;

In Erwägung, dass nach einer Ortsbesichtigung mit der zuständigen Beamtin des öffentlichen Dienstes der Wallonie folgende Wege in einem neuen Projekt berücksichtigt werden können: BÜLLINGEN (Ginsterweg), MÜRRINGEN (Verlängerung des Weges Zur kleinen Hecke), WIRTZFELD (Verlängerung Jensit), LANZERATH (Haus Grosjean Richtung Tippert), BERTERATH (Weg Richtung Stall Thelen) und KEHR (Feldweg Halle Jenniges bis Grenze);

In Erwägung, dass für die Erstellung eines Projektes zum Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen ein in diesem Bereich erfahrenes Studienbüro bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Studienbüros;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes 2022/2023 für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen in BÜLLINGEN (Ginsterweg), MÜRRINGEN (Verlängerung des Weges Zur kleinen Hecke), WIRTZFELD (Verlängerung Jensit), LANZERATH (Haus Grosjean Richtung Tippert), BERTERATH (Weg Richtung Stall Thelen) und KEHR (Feldweg Halle Jenniges bis Grenze) wird prinzipiell gutgeheißen;

Artikel 2. Der beiliegende Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Studienbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten wird genehmigt;

Artikel 3. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festgelegt;

Artikel 4. Bei der Wallonischen Region ist ein Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 15. Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Gebäudetechnik/Spezialtechnik: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart) (D.K.Nr. 865.30)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 26.02.2015 über die energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH-KRINKELT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11.06.2015 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

In Erwägung, dass für die Erstellung der Unterlagen für die Gebäudetechnik/Spezialtechnik ein Ingenieurbüro bezeichnet werden muss und hierzu eine möglichst präzise Beschreibung erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Ingenieurbüros für die Gebäudetechnik/Spezialtechnik;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der beiliegende Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Ingenieurbüros für die Gebäudetechnik/Spezialtechnik im Rahmen der energieeffizienten Sanierung der Sporthalle ROCHERATH wird genehmigt;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 16. Neubau einer Polizeidienststelle in BÜLLINGEN, „Morsheck“: Geländetausch zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Polizeizone EIFEL (D.K.Nr. 570.6 und 506.14)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL (PZ EIFEL) ihre Dienststellen AMEL, BÜLLINGEN und BÜTGENBACH an einem gemeinsamen Standort vereinen und zentrieren möchte und dass hierfür die „Morsheck“, am dortigen Kreisverkehr als zentraler Standort hervorragend geeignet ist, da es sich hier um die Nahtstelle der drei betroffenen Gemeinden handelt und da die Gemeinde Büllingen dort Eigentümerin der Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 5A3 ist (neben dem Salzlager des MET) ist;

In Erwägung, dass die PZ EIFEL aus diesem Grund auf den Neubau einer örtlichen Dienststelle in der Ortschaft BÜLLINGEN verzichtet hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN und die PZ EIFEL übereingekommen sind, dass die PZ EIFEL durch einen Geländetausch Eigentümerin der benötigten Fläche auf „Morsheck“ werden kann: als Tauschobjekt kann die PZ EIFEL die Parzelle Gem. 1, Flur C, N° 356F (ehemalige Feuerwehrhalle, 11,65 Ar groß) anbieten, welche die PZ EIFEL im Jahr 2018 von der Gemeinde erworben hatte zwecks Baus einer örtlichen Dienststelle;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 04.11.2021, auf welchem das Geländeteilstück, welches die PZ EIFEL von der Gemeinde erhalten soll, in roter Farbe umrandet ist und eine Größe von 88,60 Ar aufweist;

In Erwägung, dass die benötigte Fläche der Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 5A3 nach Verhandlungen mit dem betroffenen Landwirt mittlerweile pachtfrei ist und somit auch kein Vorkaufsrecht besteht;

In Erwägung, dass der Preis für die Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 5A3 durch das IEK auf 5,50 €/m² (Agrarzone) festgelegt wurde und dass der Preis für die Parzelle Gem. 1, Flur C, N° 356F identisch sein wird mit dem Preis, der anlässlich der Immobilienakte aus dem Jahr 2018 gezahlt wurde, d.h. 50,00 €/m² (Wohngebiet mit ländlichem Charakter);

In Erwägung, dass folgendes Tauschgeschäft mit Ausgleichszahlung durchgeführt wird:

- Die PZ EIFEL erhält von der Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück mit der Größe von 8.860 m², entnommen aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur F, N° 5A3 (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 04.11.2021 in roter Farbe umrandet)
Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 8.860m² x 5,50 €/m² = 48.730,00 €
- Die Gemeinde BÜLLINGEN erhält von der PZ EIFEL die Parzelle Gem. 1, Flur C, N° 356F mit einer Größe von 1.165m².
Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 1.165m² x 50,00 €/m² = 58.250,00 €

In Erwägung, dass somit die Gemeinde BÜLLINGEN der PZ EIFEL eine Ausgleichssumme in Höhe von 58.250,00 € - 48.730,00 € = **9.520,00 €** zahlen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 23.05.2020;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 04.11.2021;
- Beschluss des Polizeirates der PZ Eifel vom 22.03.2022;
- Katasterplan und –mutterrolle der betroffenen Parzellen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Hinblick auf den Bau einer neuen Dienststelle der PZ EIFEL wird folgendes Tauschgeschäft zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der PZ EIFEL durchgeführt:

- Die PZ EIFEL erhält von der Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück mit der Größe von 8.860 m², entnommen aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur F, N° 5A3 (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 04.11.2021 in roter Farbe umrandet)
Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 8.860m² x 5,50 €/m² = 48.730,00 €
- Die Gemeinde BÜLLINGEN erhält von der PZ EIFEL die Parzelle Gem. 1, Flur C, N° 356F mit einer Größe von 1.165m².
Es ergibt sich folgender Gesamtpreis: 1.165m² x 50,00 €/m² = 58.250,00 €

Somit muss die Gemeinde BÜLLINGEN der PZ EIFEL eine Ausgleichssumme in Höhe von 58.250,00 € - 48.730,00 € = **9.520,00 €** zahlen;

Artikel 2. Die Akt- und Nebenkosten werden proportional zum Wert des zu tauschenden Geländes zwischen den Parteien aufgeteilt;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Befreiung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der PZ EIFEL zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 17. Vermietung des ehemaligen „Haus WEBER“ in BÜLLINGEN, gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12, an die V.o.G. „E-Sports East Belgium“ (ESEB), mit Sitz in 4790 BURG-REULAND, Neugarten 39, zum Zweck der Einrichtung eines Vereinsheims, als sozialer Treffpunkt und zur Durchführung verschiedenster Projekte (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass das ehemalige „Haus WEBER“, welches in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12 (Gem. 1, Flur C, N° 38R²) gelegen ist und seit dem Jahr 2004 Eigentum der Gemeinde ist, seit Januar 2020 leer steht;

In Erwägung, dass sich trotz Bekanntmachung der möglichen Vermietung lediglich ein Interessent seither gemeldet hatte, der aber auch sehr schnell wieder absagte;

In Erwägung, dass durch Mitteilung vom 07.12.2021 die V.o.G. „E-Sports East Belgium“ (ESEB) ihr Interesse an der Anmietung des Gebäudes bekannt gegeben hat, da einerseits die bisher angemieteten Räumlichkeiten sich als viel zu klein erwiesen haben und da andererseits in Zukunft eine engere Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum der DG geplant ist (inklusive finanzieller Unterstützung), die ein größeres Platzangebot erforderlich machen wird;

In Erwägung, dass die ESEB neben der „Gaming-Lounge“ (spielen in einer Gruppe), ebenfalls traditionelle Brettspiele, Workshops für Hard- und Software, usw. anbietet und dass dieses Angebot erweitert werden soll um Weiterbildungen (z.B. für Schüler und Lehrpersonal), Elternabende bzgl. elektronische Medien (Aufklärung), Zusammenarbeit und Projekte mit dem Medienzentrum der DG, u.v.m.;

In Erwägung, dass einerseits durch die Vermietung des „Haus WEBER“ ein weiterer Gebäudeleerstand in der Ortschaft BÜLLINGEN behoben werden kann und dass andererseits die Themen und

Ziele der ESEB auch für die Gemeinde interessant erscheinen, da diese in kultureller, pädagogischer und sportlicher Hinsicht in weiterem Sinne zum Kompetenzbereich und zum Aufgabenfeld einer Gemeinde passen;

In Erwägung, dass sich hieraus schlussfolgert, dass eine Vermietung des Gebäudes an die ESEB rechtfertigt ist, zumal ebenfalls das Medienzentrum der DG indirekt eingebunden ist;

Nach Durchsicht des Mietvertragsentwurfs, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist;

In Erwägung, dass der Mietvertrag von kurzer Dauer ist (ein Jahr, mit Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung) und dass nach einem Jahr eine Evaluierung der Situation stattfinden kann;

In Erwägung, dass der durch den Dienst Öffentliche Arbeiten der Gemeinde erstellte Bericht als Ortsbefund angesehen wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der V.o.G. „E-Sports East Belgium“ (ESEB), mit Sitz in 4790 BURG-REULAND, Neugarthen 39, wird das ehemalige „Haus WEBER“, welches in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12 (Gem. 1, Flur C, N° 38R²) gelegen ist, zum Zweck der Einrichtung eines Vereinsheims, als sozialer Treffpunkt und zur Durchführung verschiedenster Projekte (u.a. in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum der DG) vermietet;

Artikel 2. Es wird der ESEB gestattet, den offiziellen Sitz ihrer V.o.G. nach 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12, zu verlegen;

Artikel 3. Der Beginn der Vermietung wird auf den 01.05.2022 für eine Dauer von einem Jahr festgelegt, mit der Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung und der Evaluierung der Situation nach einem Jahr;

Artikel 4. Die Miete beträgt 700,00 € (Warmmiete) im Monat;

Artikel 5. Der beiliegende Entwurf des Mietvertrages ist integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 18. Genehmigung des Benutzungsvertrages mit der PROXIMUS AG für die
Betreibung eines Telefonsendemastes in BUCHHOLZ (D.K.Nr. 506.361)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 150 des Gemeindegrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der Rat am 07.07.1997 einen Benutzungsvertrag abgeschlossen hat mit BELGACOM MOBILE (Benutzungsvertrag 80MAN) für das Anbringen einer Relaisstation für GSM-Mobilfunk in LANZERATH (BUCHHOLZ), katastriert Nr. 1k², Flur U, Gemarkung 8, Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Benutzungsvertrag mit BELGACOM MOBILE per Ratsbeschluss vom 22.12.2004 aufgekündigt wurde;

In Erwägung der in den Jahren 2014, 2020 und 2022 geführten Verhandlungen zwischen den Vertretern der PROXIMUS SA und dem Bürgermeister;

In Erwägung, dass der vorliegende Vertragsentwurf „Avenant 1“ für die Antenne 80 MAN = 80 MDF, das Verhandlungsergebnis schriftlich festhält;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der PROXIMUS SA; Boulevard du Roi Albert II, 27, 1030 BRÜSSEL, werden rückwirkend zum 01.04.2013 39 m² Gemeindegelände am Hochbehälter BUCHHOLZ, katastriert Nr. 1R2, Flur U, Gemarkung 8, Gemeinde BÜLLINGEN, zwecks Betreibung eines Telefonsendemastes für GSM-Mobilfunk und einer Antenne ohne Entschädigung während den ersten 6 Jahren und gegen 4.000,00 € (indexiert) jährliche Entschädigung ab dem 01.04.2019 zur Verfügung gestellt;

Artikel 2. Der Benutzungsvertrag 80 MAN, abgeändert in 80 MDF vom 23.07.1997 sowie der „Avenant 1“ für die Betreuung einer Mobilfunkantenne am Wasserbehälter BUCHHOLZ werden gutgeheißen und sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

POLIZEIVERORDNUNG

Punkt 19. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Abänderung (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insbesondere Art. 119, 119bis und 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes über Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013;

In Erwägung, dass die Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH durch das Polizeikollegium überarbeitet wurde;

In Erwägung, dass dieser Vorschlag auf der Sitzung des Polizeirates der Zone EIFEL vom 22.03.2022 den Mitgliedern des Polizeirates zur Kenntnis gebracht wurde;

In Erwägung des Schreibens des Hauptinspektors der Polizeizone EIFEL vom 25.03.2022;

In Erwägung, dass für die Polizeiarbeit in der Polizeizone EIFEL ein möglichst einheitliches Regelwerk zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wichtig ist;

In Erwägung, dass mit diesen Abänderungen die kommunale Verordnung zu den Ferienlagern in der Gemeinde BÜLLINGEN vom 25.02.2021 außer Kraft gesetzt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, welche integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt;

Artikel 2. Die seitens des Rates am 25.02.2021 genehmigte Polizeiverordnung über die Durchführung von mehrtägigen Ferienlagern mit Übernachtung auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird aufgehoben bei Inkrafttreten der abgeänderten Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH;

Artikel 3. Vorliegender Beschluss wird der Polizeizone EIFEL zur Kenntnis gebracht.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 20. GEMEINDEPERSONAL: Abänderung des Verwaltungsstatuts, der Anlagen zum Verwaltungsstatut, des Besoldungsstatuts und des statutarischen Stellenplans (D.K.Nr. 300)

DER RAT;

Aufgrund der Verfassung, Artikel 11;

Aufgrund des Gesetzes vom 03.07.1978 bezüglich der Arbeitsverträge, insbesondere Artikel 52 §6;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 111;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 12 ff;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts samt Anlage und des statutarischen Stellenplans vom 27.02.2020;

Aufgrund der Einigung des Verhandlungsausschusses vom 19.04.2022 mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem Sozialhilfezentrum;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmers vom 22.04.2022;

In Erwägung, dass das gute Funktionieren des Arbeiterdienstes die Anwerbung und Bindung von qualifiziertem Personal erfordert;

In Erwägung, dass das Kollegium die Einführung des Rangs D.4. für das Arbeiterpersonal vorschlägt, um

- einerseits die über Jahre erworbene Qualifizierung mit einer weiteren Laufbahnentwicklung anzuerkennen bei Arbeitern, die seit vier Jahren im Rang D.3. beschäftigt sind und
- andererseits Mitarbeitern im Rang D.1., die im Rahmen ihrer erfolgreich abgeschlossenen Meisterausbildung die erforderlichen Qualifizierungen mit Bezug zur Arbeit erworben haben, eine Laufbahnentwicklung nach vier Jahren im Rang D.1. zu ermöglichen,

In Erwägung, dass in jedem Fall die vorangegangene Bewertung in allen Bereichen und mit maximal einer Ausnahme mit „sehr günstig“ abschließen muss;

In Erwägung, dass die Anwerbungsbedingung „Belgier sein oder Bürger der Europäischen Union“ beim Arbeitspersonal und insbesondere bei den Fachhilfskräften und Hilfsarbeitern (E.1., E.2.), Arbeitern (D.1.) und Brigadiers (C.1.) einer Beschäftigung von Bürgern aus Drittstaaten im Wege steht;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 03.07.1978 bezüglich der Arbeitsverträge vorsieht, dass ab dem 27.06.2021 der Trauerurlaub im Todesfall eines Kindes oder Partners des/der Bediensteten auf 10 Tage erhöht wird;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 84 des Verwaltungsstatuts der außerordentliche Urlaub auf 8 Arbeitstage pro Jahr begrenzt ist, was jedoch mit dem Gesetz vom 27.06.2021 nicht vereinbar ist;

In Erwägung, dass der Vaterschaftsurlaub für vertraglich Beschäftigte sukzessive per Gesetz erhöht wurde und im Sinne der Gleichbehandlung der Vaterschaftsurlaub ebenfalls den statutarisch Beschäftigten zuteilwerden soll;

In Erwägung, dass das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals in Harmonie zu den Gesetzestexten aufgebaut werden soll;

In Erwägung, dass für die Blutspende und die Plasmaspende die gleiche Dienstfreistellung gewährt werden soll (Artikel 126 des Verwaltungsstatuts);

In Erwägung, dass es angemessen ist, wenn dem/der Bediensteten für die erforderliche Zeit der Spende, die während der gewöhnlichen Arbeitszeiten fällt, eine Dienstbefreiung gewährt wird;

In Erwägung, dass die im Verwaltungsstatut in Artikel 127 festgehaltene Regelung bzgl. des Abbaus der Überstunden innerhalb eines Monats praktisch nicht haltbar ist und daher angepasst werden muss;

In Erwägung, dass der Bauhof in drei Diensten organisiert ist: Wege, Unterhalt (Gebäude und Grünanlagen) sowie Wasser;

In Erwägung, dass jedem Dienst ein Vorarbeiter der Stufe C vorsteht und daher eine dritte Stelle im statutarischen Stellenplan geschaffen wird;

In Erwägung, dass zur Gewährleistung der Kontinuität im Dienst Urbanismus und Vermögen eine weitere Stelle im Stellenplan zwecks Anwerbung eines Verwaltungsangestellten geschaffen wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Anlage I zum Verwaltungsstatut wird beim Arbeitspersonal vor dem Absatz „Brigadier C.1.“ folgende Textpassage eingefügt:

D.4. – qualifizierte Arbeiter/innen

Laufbahnentwicklung:

für das Arbeiterpersonal, das Inhaber der Tabelle D.3. ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens vier Dienstjahre in der Gehaltstabelle D.3. und
- die letzte Bewertung schließt in allen Bewertungskriterien mit maximal einer Ausnahme mit „sehr günstig“ ab

oder für das Arbeiterpersonal, das Inhaber eines Meisterdiploms mit Bezug zur Arbeit (mittelständische Ausbildung) ist; sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens vier Dienstjahre in der Gehaltstabelle D.1. und
- die letzte Bewertung schließt in allen Bewertungskriterien mit maximal einer Ausnahme mit „sehr günstig“ ab.

Artikel 2. In der Anlage I zum Verwaltungsstatut wird beim Arbeitspersonal, Fachhilfskraft und Hilfsarbeiter (E.1., E.2.), Arbeiter (D.1.) und Brigadier (C.1.) die Anwerbungsbedingung „Belgier sein oder Bürger der Europäischen Union“ jeweils ersatzlos gestrichen.

Artikel 3. Artikel 36 des Besoldungsstatuts wird wie folgt ersetzt:

Die Berechnung der Jahresprämie erfolgt gemäß den Berechnungsmodalitäten, die für das Personal der föderalen öffentlichen Dienststellen anwendbar sind.

Artikel 4. Rückwirkend zum 27.06.2021 wird Artikel 84 des Verwaltungsstatuts wie folgt ersetzt:

§ 1. Neben dem Jahresurlaub kann den Bediensteten in den nachfolgend angegebenen Grenzen außerordentlicher Urlaub gewährt werden;

§ 2. Anlass und zugelassene Höchstanzahl Tage:

1. Heirat des/der Bediensteten: **vier** Arbeitstage;
2. Heirat eines Kindes: **zwei** Arbeitstage;
3. Heirat eines Elternteils oder Stiefelternteils, von Geschwistern oder Stiefgeschwistern, von Schwägerin oder Schwager, des zweiten Ehegatten der Mutter, der zweiten Ehegattin des Vaters, eines Enkelkindes: **ein** Arbeitstag
4. Vaterschaftsurlaub: Entbindung der Ehefrau oder der Person, mit der der Bedienstete zum Zeitpunkt der Entbindung in einem eheähnlichen Verhältnis lebt:
 - Geburt des Kindes zwischen dem 1.1.2021 – 31.12.2022: **fünfzehn** Arbeitstage
 - Geburt des Kinder nach dem 31.12.2022: **zwanzig** Arbeitstage
5. Priesterweihe, Eintritt in ein Kloster oder jedes ähnliche Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: **ein** Arbeitstag
6. Ableben eines Kindes des Bediensteten, eines Kindes des Ehegatten des Bediensteten oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: **zehn** Arbeitstage
7. Ableben des Ehegatten oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: **zehn** Arbeitstage
8. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades des/der Bediensteten: **vier** Arbeitstage
9. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten gleich welchen Grades, der mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: **zwei** Arbeitstage
10. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten des zweiten oder dritten Grades, der nicht mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: **ein** Arbeitstag
11. Im Interesse des Dienstes angeordneter Wechsel des Wohnortes, wenn dieser Wohnortwechsel eine Beteiligung der Gemeinde an den Umzugskosten mit sich zieht: **zwei** Werkstage;
12. Alle weiteren Sonderurlaube, wie das Ableben der Pflegekinder bzw. der Pflegeeltern, werden Gemäß des Königlichen Erlasses vom 28.08.1963 gewährt;

§ 3. Wenn der Anlass während eines Zeitraums der Teilzeitarbeit oder des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit eintritt, wird die Urlaubsdauer entsprechend gekürzt;

§ 4. Mit Ausnahme des Vaterschaftsurlaubs und des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen diese Urlaube jedoch innerhalb des Monats, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfallen sie;

§ 5. Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, der Geburt des Kindes folgend, genommen werden. Ansonsten verfällt der Vaterschaftsurlaub. Die Bezahlung des Vertragsbediensteten erfolgt ab dem 5. Tag durch die Krankenkasse;

§ 6. Die ersten drei Tages des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen in der Zeit zwischen dem Tod und der Beisetzung genommen werden. Die verbleibenden 7 Tage müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tod genommen werden. Ansonsten verfällt der Trauerurlaub;

§ 7. Der Urlaub wird in einem Mal genommen, insofern das Interesse des Dienstes sich dem nicht widersetzt. Die Urlaube können unterteilt werden, insofern dies mit dem Interesse des Dienstes vereinbar ist;

§ 8. Für die Beantragung dieser Urlaubstage muss der Bedienstete gegebenenfalls das eheähnliche Verhältnis durch eine durch die Gemeindeverwaltung auszustellende Haushaltszusammensetzung belegen;

§ 9. Der Urlaub wird einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgestellt;

Artikel 5. Artikel 126 des Verwaltungsstatuts wird wie folgt ersetzt:

§ 1. Dienstfreistellungen können im Rahmen der strikt erforderlichen Zeit für folgende Anlässe gewährt werden:

1. Teilnahme an Prüfungen, die von öffentlichen Verwaltungen organisiert werden;
2. Ausübung eines Amtes in einem Hauptwahlvorstand oder in einem Zählbürovorstand;
3. Ladung eines Bediensteten vor eine Gerichtsbehörde, wenn seine Anwesenheit unerlässlich ist;
4. Berufung in ein Geschworenenkollegium;
5. Einberufung des Familienrates;
6. Vorladung durch den Verwaltungsgesundheitsdienst oder den von der Gemeinde bestimmten ärztlichen Dienst;
7. Arztbesuch, der nicht außerhalb der Arbeitsstunden erfolgen kann. Diese Dienstfreistellung gilt nicht für die Teilzeitbeschäftigten und für die Konsultierung von Allgemeinmedizinerinnen, Zahnärzten und Gynäkologinnen;
8. Plasmaspende bei einem Rotkreuzdienst;
9. Blutspende bei einem Rotkreuzdienst;

§ 2. Diesbezügliche Nachweise müssen Bedienstete spätestens zum Monatsende vorlegen, ansonsten verfällt die Dienstfreistellung;

Artikel 6. Artikel 127 des Verwaltungsstatuts wird wie folgt ersetzt:

§ 1. Bedienstete, die Leistungen außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit erbringen, erhalten Ausgleichsurlaub, es sei denn, sie beziehen für diese Stunden eine Zulage für außerordentliche Leistungen oder für Sonntags- oder Nachtarbeit;

§ 2. Die Dauer des Ausgleichsurlaubs entspricht der Anzahl geleisteter Überstunden;

§ 3. Diese Dauer wird jedoch verdoppelt beziehungsweise um ein Viertel erhöht, wenn es sich um Sonntags- beziehungsweise Nachtarbeit im Sinne des Artikels 55 des Besoldungsstatuts handelt;

§ 4. Dieser Urlaub ist den Erfordernissen einer reibungslosen Arbeitsweise des Dienstes untergeordnet;

Artikel 7. Der Stellenplan des Gemeindepersonals wird wie folgt abgeändert:

Im Absatz 1. Verwaltungspersonal wird die Wortfolge „9 Verwaltungsangestellte“ durch die Wortfolge „10 Verwaltungsangestellte“ ersetzt.

Der Absatz 4. Arbeiterpersonal wird wie folgt ersetzt:

4. Arbeiterpersonal
 - 3 Brigadiers

Punkt 21. GEMEINDEPERSONAL: Anwerbung eines Personalmitglieds für den Dienst Urbanismus und Vermögen (D.K.Nr. 397.2172)

DER RAT;

Aufgrund des am 28.04.2022 abgeänderten Stellenplanes sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass ein Personalmitglied des Dienstes Urbanismus und Vermögen im Frühjahr 2023 beabsichtigt in Ruhestand zu gehen und daher die Nachfolge organisiert werden muss;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im definitiven Stellenplan wird die Stelle eines Architekten / Ingenieurs im Rang A.1. und eines Verwaltungsangestellten im Rang D.6. ab dem 01.07.2022 für offen erklärt;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Verfahrens zur Anwerbung eines Architekten / Ingenieurs im Rang A.1. oder eines Verwaltungsangestellten im Rang D.6. beauftragt.